

INstrom aquavolt

Auftrag an die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend: Lieferant), Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, Registergericht Ingolstadt HRB 2847, zur **Lieferung von Elektrizität (Strom)** und Durchführung der Verbrauchsmessung für den Eigenverbrauch des/der Kunden/Auftraggeber



Ausfüllen, falls bekannt	Wird vom Lieferanten ausgefüllt
Kundennummer	Rechnungseinheit
_____	_____

Bitte vollständig ausfüllen und diese Seite zurücksenden an:
Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt

1 Auftraggeber / Marktllokation / Stromabnahmestelle / Lieferanschrift

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform (Vertragspartner)	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Name, Vorname (weiterer Vertragspartner bzw. zeichnungsberechtigte Person)	
Geburtsdatum (Vertragspartner)	Geburtsdatum (weiterer Vertragspartner)
____/____/____	____/____/____
Straße, Hausnummer, Zusatz	
PLZ, Ort	ID der Marktllokation (Ausfüllen, falls bekannt)
Telefon (privat oder geschäftlich)	Fax
E-Mail	
<input type="checkbox"/> Für die umweltfreundliche, papierlose und kostenfreie Online-Kommunikation anstelle von Briefpost (nähere Infos im Nachgang per E-Mail).	
Name des Vormieters bzw. bisherigen Eigentümers	
Anzahl der Personen im Haushalt	Gewerbeart

5 Wesentliche Vertragsbestimmungen

5.1 Lieferung, Lieferumfang, Preise: Der Kunde beauftragt den Lieferanten zu den jeweils geltenden Preisen und Bedingungen mit der Lieferung seines Strombedarfs an die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Strom- und Spannungsart ergibt sich aus der Strom- und Spannungsart des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Stromabnahmestelle, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

5.1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Strommenge, die der Menge elektrischer Energie entspricht, die der Lieferant dem Kunden liefert, in Stromerzeugungsanlagen, welche Wasserkraft in elektrische Energie umwandeln, zu erzeugen und in das Netz einspeisen zu lassen. Soweit sich der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr unterscheidet, ist der Lieferant berechtigt, die kalenderjährlichen Mengen für den Herkunftsnachweis zu schätzen. Soweit die Schätzung vom tatsächlichen Verbrauch abweicht, ist der Lieferant berechtigt, die Differenzmenge in gleichwertiger Qualität nach Verfügbarkeit aus anderen Quellen zu decken.

5.1.2 Der Lieferant hat für das Produkt „INstrom aquavolt“ einen Kriterienkatalog zum Ausbau und Betrieb erneuerbarer Erzeugungsanlagen sowie zur Förderung der Energiewende erstellt und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgehaltenen Regelungen. Zur Erfüllung des Kriterienkatalogs fließen vom Brutto-Arbeitspreis 1,5 Ct/kWh (brutto) während der Laufzeit des Vertrages INstrom aquavolt in den Ausbau erneuerbarer Erzeugungsanlagen und in die Förderung der Energiewende in der Region. Die ordnungsgemäße Verwendung lässt der Lieferant einmal jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer testieren.

5.2 Limitiertes Angebot: Der Lieferant weist darauf hin, dass das Angebot „INstrom aquavolt“ limitiert ist und deshalb nur verfügbar ist, solange das Beschaffungskontingent unter Berücksichtigung der nachfragenden Kunden nicht erschöpft ist.

5.3 Annahme: Aufgrund der in Ziffer 5.2 genannten Limitierung kann nicht garantiert werden, dass jeder Bestellauftrag berücksichtigt werden kann. Der Lieferant entscheidet über die Annahme der eingehenden Kundenbestellaufräge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Lieferanten (Eingangsstempel des Auftrages entscheidet). Das Vertragsverhältnis kommt deshalb nur zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne des § 2.1 der beigefügten Stromrundversorgungsverordnung (nachfolgend: „StromGVV“) durch Übersendung einer Auftragsbestätigung angenommen wird. Etwaige bereits bestehende Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden für den in Ziffer 4 genannten Zähler über die Stromlieferung treten mit Beginn der Belieferung (Ziffer 5.4) außer Kraft.

5.4 Laufzeit, Kündigung: Die Belieferung zu den in diesem Vertrag sowie dem beiliegenden Preisblatt INstrom aquavolt vereinbarten Bedingungen und Konditionen beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt (maßgeblich ist das Datum der Auftragsbestätigung) und läuft auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte, insbesondere bei Preisanpassungen (vgl. Ziffer 7.2.5, 7.2.6), kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von mindestens sechs (6) Wochen zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens mit Ablauf des 12. Liefermonats. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail).

5.5 Die Regelungen zur Geltung der StromGVV als Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) und des Preisblattes INstrom aquavolt sowie Preisanpassungen finden Sie auf der Rückseite in Ziffer 7.1.

2 Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn abweichend von Auftraggeberanschrift)

<input type="checkbox"/> Firma (Firmenname, Rechtsform) <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau (Name, Vorname)
Straße, Hausnummer, Zusatz oder Postfach
PLZ, Ort

3 Zahlungsweise / Einzugsermächtigung

Ich habe die Wahl, fällige Zahlungen entweder im SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung, per Überweisung/Dauerauftrag oder mittels Barzahlung zu leisten (vgl. Ziffer III Zahlungsweise Preisblatt INstrom aquavolt).

Ich entscheide mich für das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren und ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-ID DE09ZZZ00000575308) widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname bzw. Firmenname (Kontoinhaber, nur falls abweichend von Auftraggeber)	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (nur falls abweichend von Auftraggeberanschrift)	
Kreditinstitut (Name)	
IBAN	
____/____/____	
Ort, Datum	Unterschrift (Einzugsermächtigung)
	X

4 Verbrauchs- und Zählerangaben

Zählernummer (Strom)	Geschätzter Jahresverbrauch in kWh
Zählerstand Eintarifzähler (kWh) bei Übernahme	
Zählerstand Zweitarifzähler (kWh) bei Übernahme	
HT	NT

6 Auftragserteilung (bitte ankreuzen, falls zutreffend)

Ich erteile den Auftrag zur Stromlieferung wegen Einzug bzw. Wohnungs- oder Gewerbeübernahme zum ____/____/____

Ich erteile den Auftrag für einen Lieferanten-/Versorgerwechsel

zum nächstmöglichen Termin zum ____/____/____

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bestimmung Ihres Wunschtermins die mit Ihrem derzeitigen Stromversorger vereinbarte Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist.

Bisheriger Stromversorger	Kundennummer beim bisherigen Stromversorger
---------------------------	---

Vollmacht: Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung meines bisherigen Strombezugsvertrages und für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Stromlieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt.

Ort, Datum	Unterschrift (Vollmacht)
	X

Einwilligungserklärung in Datennutzung und Direktwerbung: Ich möchte künftig über Angebote und Dienstleistungen der Stadtwerke Ingolstadt (Energie GmbH, Beteiligungen GmbH, Netze GmbH und Freizeitanlagen GmbH sowie COM-IN Telekommunikations GmbH) per E-Mail und Telefon persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass der Lieferant dafür sowie zu Zwecken der Marktforschung meine Vertragsdaten (nämlich die von mir im Zuge von Vertragsabschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten) bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Beendigung dieses Vertrages folgt, verwendet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an kundenservice@sw-ide oder per Post (Adresse s.u.) widerrufen.

Ort, Datum	Unterschrift (Einwilligungserklärung)
	X

Mit meiner unten stehenden Unterschrift erteile ich den Auftrag zur Elektrizitätsversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung gemäß dem Preisblatt INstrom aquavolt und der beiliegenden StromGVV als Allgemeine Geschäftsbedingungen für die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Mir ist bekannt, dass das Angebot nur verfügbar ist, solange das Beschaffungskontingent unter Berücksichtigung der nachfragenden Kunden nicht erschöpft ist. Der Vertrag „INstrom aquavolt“ steht daher unter dem Vorbehalt der Annahme durch den Lieferanten und begründet bis dahin auch bei Eingang meines Bestellauftrages noch keinen Anspruch auf die beschriebene Leistung. Als Letztverbraucher im Sinne des § 13 BGB bin ich berechtigt, diesen Auftrag binnen vierzehn Tagen beim Lieferanten zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist frühestens ab Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die **Widerrufsbelehrung, die weiteren Vertragsbestimmungen (Ziffer 7), die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucher-services der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungsplattform** sind umeitig abgedruckt. Ich bestätige die Auftragserteilung, die Kenntnisnahme der vorstehenden Regelungen und wesentlichen Vertragsbestimmungen, der StromGVV als Allgemeine Geschäftsbedingungen, der Hinweise zum Datenschutz und des derzeit geltenden Preisblattes INstrom aquavolt sowie die Kenntnis der Kontaktdaten und der Widerrufsmöglichkeit durch meine Unterschrift.

Ort, Datum	Unterschrift (Auftragserteilung)
	X



7 Weitere Vertragsbestimmungen

7.1. Geltung der StromGVV als Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) und des Preisblattes INstrom aquavolt sowie Preisanpassungen: Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes geregelt ist, wird die entsprechende Geltung der §§ 2 bis 15, 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 bis 23 der beiliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 333) und das beiliegende Preisblatt INstrom aquavolt nebst den ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung als AGB vereinbart. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Auf die Möglichkeit von Preisanpassungen gemäß Ziffer 7.2 der weiteren Vertragsbestimmungen während der Laufzeit des Vertrages, insbesondere bei Änderungen der gesetzlichen Mehrkosten aus dem EEG (seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh), dem KWKG (seit 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh), der Offshore-Netzumlage (seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %) wird ausdrücklich hingewiesen. Die AGB sind Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrages und werden dem Kunden vor Auftragserteilung sowie mit Bestätigung des Vertragsabschlusses und auch auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Die AGB sowie das Preisblatt INstrom aquavolt können zusätzlich unter www.sw-i.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

7.2. Preis und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

7.2.1 Der Preis setzt sich aus dem Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 2 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu errichtende Entgelt einschließlich der Konzessionsabgaben, jedoch ohne Berücksichtigung der nachfolgend in Ziffer 7.2.2 benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Während des Zeitraums von 01.01. bis 31.12. ist eine Preisanpassung (Erhöhung/Senkung) der in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile) ausgeschlossen.

7.2.2 Der Preis nach Ziffer 7.2.1 erhöht sich um den vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden KWK-Aufschlag nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils geltenden Höhe, weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe, ferner um die durch den zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils geltenden Höhe, sowie um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils geltenden Höhe und der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV in der jeweils geltenden Höhe. Die jeweils geltende Höhe des Aufschlages sowie der Umlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie – auf die Nettpreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.2.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 7.2.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbar Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

7.2.4 Die Ziffer 7.2.3 gilt bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemeinverbindlichen Belastungen entsprechend.

7.2.5 Kommt es nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden mit Strom, die nicht unter die Ziffer 7.2.2 fallen, so ist der Lieferant unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

a) im Falle von Kostensteigerungen berechtigt, diese an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

b) im Falle von Kostensenkungen verpflichtet, diese unverzüglich an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.

Preiserhöhungen und Preissenkungen geben exakt den Betrag in Cent/kWh wieder, um den sich die Kosten für die Strombelieferung ändern.

7.2.6 Preisänderungen nach den Ziffern 7.2.2. bis 7.2.5. werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen jeweils zum Monatsbeginn wirksam. Der Lieferant wird dem Kunden die beabsichtigte Preisänderung mindestens sechs (6) Wochen vor deren Inkrafttreten öffentlich bekannt geben und zugleich eine Mitteilung in Textform an den Kunden versenden sowie die Änderung im Internet unter www.sw-i.de veröffentlichen. Mitteilung und Veröffentlichung im Internet sind keine Voraussetzung für eine wirksame Änderung. **Ab öffentlicher Bekanntgabe ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen bzw. eine ausdrückliche Erklärung sonstigen Inhalts abzugeben. Kündigung und ausdrückliche Erklärung bedürfen der Textform. Im Falle der außerordentlichen Kündigung bzw. einer ausdrücklichen Erklärung, aus der sich zweifelsfrei ergibt, dass der Kunde mit der beabsichtigten Preisänderung nicht einverstanden ist, wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Macht der Kunde bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht bzw. von seinem Erklärungsrecht gemäß vorstehenden Satz keinen Gebrauch, gilt die Preisänderung als genehmigt.** Der Lieferant wird den Kunden in der Mitteilung darauf und auf sein außerordentliches Kündigungs- bzw. Erklärungsrecht gesondert hinweisen.

7.3 Datenaustausch mit der Schufa/Bonitätsprüfung

Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, wird der Lieferant Vertragsdaten von Neukunden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrages und bei Bedarf unter Berücksichtigung Ihrer jeweiligen schutzwürdigen Interessen an einem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung der Bonitäts- und Kreditprüfung an ausgewählte Dienstleister und Auskunfteien weitergeben, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können.

7.4 Haftung

7.4.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

7.4.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

7.4.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7.4.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7.4.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Widerrufsbelehrung

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
Telefon: (0841) 80-0, Fax: (0841) 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de, Internet: www.sw-i.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-i.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

20190729_03

Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungs-Plattform lauten derzeit:

■ Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 27 57 240-0
Telefax: (030) 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

■ Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder
01805 101000 – Bundesweites Infotelefon
(Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

■ Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann derzeit unter dem folgenden Link aufgerufen werden:
<https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Unsere E-Mailadresse ist:
kundenservice@sw-i.de

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.sw-i.de

INstrom aquavolt

Auftrag an die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend: Lieferant), Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, Registergericht Ingolstadt HRB 2847, zur **Lieferung von Elektrizität (Strom)** und Durchführung der Verbrauchsmessung für den Eigenverbrauch des/der Kunden/Auftraggeber



Ausfüllen, falls bekannt
Kundennummer

1 Auftraggeber / Marktllokation / Stromabnahmestelle / Lieferanschrift

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform (Vertragspartner)	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Name, Vorname (weiterer Vertragspartner bzw. zeichnungsberechtigte Person)	
Geburtsdatum (Vertragspartner)	Geburtsdatum (weiterer Vertragspartner)
____/____/____	____/____/____
Straße, Hausnummer, Zusatz	
PLZ, Ort	ID der Marktllokation (Ausfüllen, falls bekannt)
Telefon (privat oder geschäftlich)	Fax
E-Mail	
<input type="checkbox"/> Für die umweltfreundliche, papierlose und kostenfreie Online-Kommunikation anstelle von Briefpost (nähere Infos im Nachgang per E-Mail).	
Name des Vormieters bzw. bisherigen Eigentümers	
Anzahl der Personen im Haushalt	Gewerbeart

2 Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn abweichend von Auftraggeberanschrift)

<input type="checkbox"/> Firma (Firmenname, Rechtsform) <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau (Name, Vorname)
Straße, Hausnummer, Zusatz oder Postfach
PLZ, Ort

3 Zahlungsweise / Einzugsermächtigung

Ich habe die Wahl, fällige Zahlungen entweder im SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung, per Überweisung/Dauerauftrag oder mittels Barzahlung zu leisten (vgl. Ziffer III Zahlungsweise Preisblatt INstrom aquavolt).

Ich entscheide mich für das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren und ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-ID DE09ZZZ00000575308) widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname bzw. Firmenname (Kontoinhaber, nur falls abweichend von Auftraggeber)	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (nur falls abweichend von Auftraggeberanschrift)	
Kreditinstitut (Name)	
IBAN	
____/____/____	
Ort, Datum	Unterschrift (Einzugsermächtigung)
	X

4 Verbrauchs- und Zählerangaben

Zählernummer (Strom)	Geschätzter Jahresverbrauch in kWh
Zählerstand Eintarifzähler (kWh) bei Übernahme	
Zählerstand Zweitarifzähler (kWh) bei Übernahme	
HT	NT

Kopie
für Ihre Unterlagen

5 Wesentliche Vertragsbestimmungen

5.1 Lieferung, Lieferumfang, Preise: Der Kunde beauftragt den Lieferanten zu den jeweils geltenden Preisen und Bedingungen mit der Lieferung seines Strombedarfs an die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Strom- und Spannungsart ergibt sich aus der Strom- und Spannungsart des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Stromabnahmestelle, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

5.1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Strommenge, die der Menge elektrischer Energie entspricht, die der Lieferant dem Kunden liefert, in Stromerzeugungsanlagen, welche Wasserkraft in elektrische Energie umwandeln, zu erzeugen und in das Netz einspeisen zu lassen. Soweit sich der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr unterscheidet, ist der Lieferant berechtigt, die kalenderjährlichen Mengen für den Herkunftsnachweis zu schätzen. Soweit die Schätzung vom tatsächlichen Verbrauch abweicht, ist der Lieferant berechtigt, die Differenzmenge in gleichwertiger Qualität nach Verfügbarkeit aus anderen Quellen zu decken.

5.1.2 Der Lieferant hat für das Produkt „INstrom aquavolt“ einen Kriterienkatalog zum Ausbau und Betrieb erneuerbarer Erzeugungsanlagen sowie zur Förderung der Energiewende erstellt und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgehaltenen Regelungen. Zur Erfüllung des Kriterienkatalogs fließen vom Brutto-Arbeitspreis 1,5 Ct/kWh (brutto) während der Laufzeit des Vertrages INstrom aquavolt in den Ausbau erneuerbarer Erzeugungsanlagen und in die Förderung der Energiewende in der Region. Die ordnungsgemäße Verwendung lässt der Lieferant einmal jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer testieren.

5.2 Limitiertes Angebot: Der Lieferant weist darauf hin, dass das Angebot „INstrom aquavolt“ limitiert ist und deshalb nur verfügbar ist, solange das Beschaffungskontingent unter Berücksichtigung der nachfragenden Kunden nicht erschöpft ist.

5.3 Annahme: Aufgrund der in Ziffer 5.2 genannten Limitierung kann nicht garantiert werden, dass jeder Bestellauftrag berücksichtigt werden kann. Der Lieferant entscheidet über die Annahme der eingehenden Kundenbestellaufräge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Lieferanten (Eingangsstempel des Auftrages entscheidet). Das Vertragsverhältnis kommt deshalb nur zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne des § 2.1 der beigefügten Stromversorgungsverordnung (nachfolgend: „StromGVV“) durch Übersendung einer Auftragsbestätigung angenommen wird. Etwaige bereits bestehende Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden für den in Ziffer 4 genannten Zähler über die Stromlieferung treten mit Beginn der Belieferung (Ziffer 5.4) außer Kraft.

5.4 Laufzeit, Kündigung: Die Belieferung zu den in diesem Vertrag sowie dem beiliegenden Preisblatt INstrom aquavolt vereinbarten Bedingungen und Konditionen beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt (maßgeblich ist das Datum der Auftragsbestätigung) und läuft auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte, insbesondere bei Preisanpassungen (vgl. Ziffer 7.2.5, 7.2.6), kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von mindestens sechs (6) Wochen zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens mit Ablauf des 12. Liefermonats. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail).

5.5 Die Regelungen zur Geltung der StromGVV als Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) und des Preisblattes INstrom aquavolt sowie Preisanpassungen finden Sie auf der Rückseite in Ziffer 7.1.

6 Auftragserteilung (bitte ankreuzen, falls zutreffend)

Ich erteile den Auftrag zur Stromlieferung wegen Einzug bzw. Wohnungs- oder Gewerbeübernahme zum ____/____/____

Ich erteile den Auftrag für einen Lieferanten-/Versorgerwechsel

<input type="checkbox"/> zum nächstmöglichen Termin	<input type="checkbox"/> zum ____/____/____
Bitte berücksichtigen Sie bei der Bestimmung Ihres Wunschtermins die mit Ihrem derzeitigen Stromversorger vereinbarte Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist.	
Bisheriger Stromversorger	Kundennummer beim bisherigen Stromversorger
Vollmacht: Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung meines bisherigen Strombezugsvertrages und für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Stromlieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt.	
Ort, Datum	Unterschrift (Vollmacht)
	X
Einwilligungserklärung in Datennutzung und Direktwerbung: Ich möchte künftig über Angebote und Dienstleistungen der Stadtwerke Ingolstadt (Energie GmbH, Beteiligungen GmbH, Netze GmbH und Freizeitanlagen GmbH sowie COM-IN Telekommunikations GmbH) per E-Mail und Telefon persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass der Lieferant dafür sowie zu Zwecken der Marktforschung meine Vertragsdaten (nämlich die von mir im Zuge von Vertragsabschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten) bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Beendigung dieses Vertrages folgt, verwendet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an kundenservice@sw-ide oder per Post (Adresse s.u.) widerrufen.	
Ort, Datum	Unterschrift (Einwilligungserklärung)
	X
Mit meiner unten stehenden Unterschrift erteile ich den Auftrag zur Elektrizitätsversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung gemäß dem Preisblatt INstrom aquavolt und der beiliegenden StromGVV als Allgemeine Geschäftsbedingungen für die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Mir ist bekannt, dass das Angebot nur verfügbar ist, solange das Beschaffungskontingent unter Berücksichtigung der nachfragenden Kunden nicht erschöpft ist. Der Vertrag „INstrom aquavolt“ steht daher unter dem Vorbehalt der Annahme durch den Lieferanten und begründet bis dahin auch bei Eingang meines Bestellauftrages noch keinen Anspruch auf die beschriebene Leistung. Als Letztverbraucher im Sinne des § 13 BGB bin ich berechtigt, diesen Auftrag binnen vierzehn Tagen beim Lieferanten zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist frühestens ab Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsbelehrung, die weiteren Vertragsbestimmungen (Ziffer 7), die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucher-services der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungsplattform sind umeitig abgedruckt. Ich bestätige die Auftragserteilung, die Kenntnisnahme der vorstehenden Regelungen und wesentlichen Vertragsbestimmungen, der StromGVV als Allgemeine Geschäftsbedingungen, der Hinweise zum Datenschutz und des derzeit geltenden Preisblattes INstrom aquavolt sowie die Kenntnis der Kontaktdaten und der Widerrufsmöglichkeit durch meine Unterschrift.	
Ort, Datum	Unterschrift (Auftragserteilung)
	X

20190729_03



7 Weitere Vertragsbestimmungen

7.1. Geltung der StromGVV als Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) und des Preisblattes INstrom aquavolt sowie Preisanpassungen: Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes geregelt ist, wird die entsprechende Geltung der §§ 2 bis 15, 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 bis 23 der beiliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 333) und das beiliegende Preisblatt INstrom aquavolt nebst den ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung als AGB vereinbart. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Auf die Möglichkeit von Preisanpassungen gemäß Ziffer 7.2 der weiteren Vertragsbestimmungen während der Laufzeit des Vertrages, insbesondere bei Änderungen der gesetzlichen Mehrkosten aus dem EEG (seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh), dem KWKG (seit 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh), der Offshore-Netzumlage (seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %) wird ausdrücklich hingewiesen. Die AGB sind Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrages und werden dem Kunden vor Auftragserteilung sowie mit Bestätigung des Vertragsabschlusses und auch auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Die AGB sowie das Preisblatt INstrom aquavolt können zusätzlich unter www.sw-i.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

7.2. Preis und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

7.2.1 Der Preis setzt sich aus dem Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 2 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu errichtende Entgelt einschließlich der Konzessionsabgaben, jedoch ohne Berücksichtigung der nachfolgend in Ziffer 7.2.2 benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Während des Zeitraums von 01.01. bis 31.12. ist eine Preisanpassung (Erhöhung/Senkung) der in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile) ausgeschlossen.

7.2.2 Der Preis nach Ziffer 7.2.1 erhöht sich um den vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden KWK-Aufschlag nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils geltenden Höhe, weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe, ferner um die durch den zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils geltenden Höhe, sowie um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils geltenden Höhe und der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV in der jeweils geltenden Höhe. Die jeweils geltende Höhe des Aufschlages sowie der Umlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie – auf die Nettpreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.2.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 7.2.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbar Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

7.2.4 Die Ziffer 7.2.3 gilt bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemeinverbindlichen Belastungen entsprechend.

7.2.5 Kommt es nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden mit Strom, die nicht unter die Ziffer 7.2.2 fallen, so ist der Lieferant unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

- a) im Falle von Kostensteigerungen berechtigt, diese an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,
- b) im Falle von Kostensenkungen verpflichtet, diese unverzüglich an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.

Preiserhöhungen und Preissenkungen geben exakt den Betrag in Cent/kWh wieder, um den sich die Kosten für die Strombelieferung ändern.

7.2.6 Preisänderungen nach den Ziffern 7.2.2. bis 7.2.5. werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen jeweils zum Monatsbeginn wirksam. Der Lieferant wird dem Kunden die beabsichtigte Preisänderung mindestens sechs (6) Wochen vor deren Inkrafttreten öffentlich bekannt geben und zugleich eine Mitteilung in Textform an den Kunden versenden sowie die Änderung im Internet unter www.sw-i.de veröffentlichen. Mitteilung und Veröffentlichung im Internet sind keine Voraussetzung für eine wirksame Änderung. **Ab öffentlicher Bekanntgabe ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen bzw. eine ausdrückliche Erklärung sonstigen Inhalts abzugeben. Kündigung und ausdrückliche Erklärung bedürfen der Textform. Im Falle der außerordentlichen Kündigung bzw. einer ausdrücklichen Erklärung, aus der sich zweifelsfrei ergibt, dass der Kunde mit der beabsichtigten Preisänderung nicht einverstanden ist, wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Macht der Kunde bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht bzw. von seinem Erklärungsrecht gemäß vorstehenden Satz keinen Gebrauch, gilt die Preisänderung als genehmigt.** Der Lieferant wird den Kunden in der Mitteilung darauf und auf sein außerordentliches Kündigungs- bzw. Erklärungsrecht gesondert hinweisen.

7.3 Datenaustausch mit der Schufa/Bonitätsprüfung

Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, wird der Lieferant Vertragsdaten von Neukunden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrages und bei Bedarf unter Berücksichtigung Ihrer jeweiligen schutzwürdigen Interessen an einem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung der Bonitäts- und Kreditprüfung an ausgewählte Dienstleister und Auskunfteien weitergeben, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können.

7.4 Haftung

7.4.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

7.4.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

7.4.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7.4.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

7.4.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Widerrufsbelehrung

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
Telefon: (0841) 80-0, Fax: (0841) 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de, Internet: www.sw-i.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-i.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

20190729_03

Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungs-Plattform lauten derzeit:

■ Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 27 57 240-0
Telefax: (030) 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

■ Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder
01805 101000 – Bundesweites Infotelefon
(Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

■ Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann derzeit unter dem folgenden Link aufgerufen werden:
<https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Unsere E-Mailadresse ist:
kundenservice@sw-i.de

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.sw-i.de



An die
Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringerstraße 28

85057 Ingolstadt

**Bitte vollständig ausfüllen und
per Post zurücksenden, oder:**

Per Fax:
(08 41) 80-44 69

Per E-Mail:
kundenservice@sw-i.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe/n ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung / den Bezug von Strom und mache/n dazu folgende Angaben:

Bestelltes Produkt: Stromliefervertrag INstrom aquavolt	
Bestellt am: <input type="text"/>	Erhalten am: <input type="text"/>
Name des Auftraggebers / Vertragspartners (Name, Vorname): <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Name des weiteren Auftraggebers / Vertragspartners (Name, Vorname): <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Stromabnahmestelle / Lieferanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Ort, Datum:	
Unterschrift/en des/der Vertragspartner/s (nur bei Mitteilung auf Papier)	
X	

(*) Unzutreffendes streichen



Geltend ab 1. Oktober 2019

zum Vertrag INstrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige **seit 1. Januar 2018** geltende Preisblatt INstrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen.

Der Brutto-Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuer-

bare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I Preise INstrom aquavolt

		netto	brutto
Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT)	Cent/kWh	24,04	28,61
Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	7,82	9,31

II Eingeschränkte Preisgarantie und Hinweise

■ Eingeschränkte Preisgarantie

Die im Preis enthaltenen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums 1. Januar bis 31. Dezember weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (seit 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh) sowie der Offshore-Netzumlage (seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19%). Ändern sich die in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile), ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Oktober 2019 bis Dezember 2020. Preisanpassungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Januar 2021 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

■ Hinweise zur Abrechnung

Bei der Verbrauchsabrechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung. Etwaige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

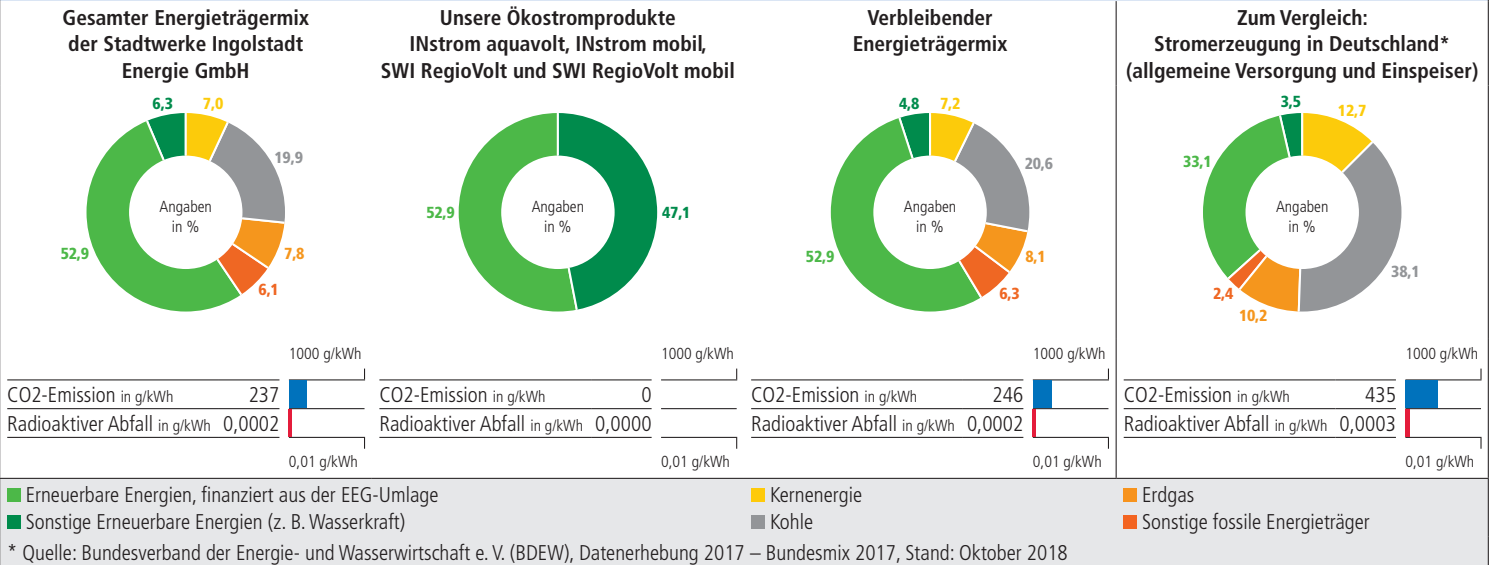
VI Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
je zusätzliche Abrechnung	12,50



VII Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017.





Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333)

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorger und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebgesetzes den Messstellenvertrag abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 08. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
 1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
 2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
 3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
 5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteile der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzenden Bedingungen,
 2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
 3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Website der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift. Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 – Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit dem Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes festgesetzt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.



§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
(3) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt
und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Hinweise zum Datenschutz

1. Verantwortlich für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

■ **Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**

Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 80-0
Fax: (08 41) 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend Lieferant) steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter:

■ **Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH**

Datenschutzbeauftragter
Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
Telefonnummer: (0841) 80 – 4065
Fax: (0841) 80 - 4067
E-Mail-Adresse: dsb@sw-i.de

zur Verfügung.

3. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt die Vertragsdaten (nämlich die dem Lieferanten im Zuge von Vertragsanbahnung, -abschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten sowie die zugehörigen Verbrauchsdaten) grundsätzlich ausschließlich zu Zwecken der Anbahnung und Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Soweit der Lieferant Vertragsdaten an Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, an Netz- und Messstellenbetreiber oder Abrechnungsdienstleister zu Zwecken der Abrechnung, sowie an Druck- und Versanddienstleister zur Herstellung und Versendung von Druckmaterialien übermittelt, erfolgt auch dies ausschließlich zu Zwecken der Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Der Kunde ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten die Vertragsdaten bekanntzugeben. Ohne die jeweils notwendigen Daten kann der Lieferant aber seine Leistung nicht oder nur eingeschränkt erbringen bzw. nicht vertragsgemäß abrechnen.

4. Wenn und soweit der Kunde in die Nutzung seiner Vertragsdaten zu Werbe- und/oder Marktforschungszwecken eingewilligt hat, werden Vertragsdaten nach Maßgabe der Einwilligungserklärung für diese Zwecke verwendet (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Hat der Kunde die Einwilligung widerrufen, unterbleibt die Datennutzung zu den genannten Zwecken. Hat er Sie nicht erteilt, unterbleibt die Datennutzung zu den genannten Zwecken, soweit nachstehenden Hinweisen nichts anderes zu entnehmen ist.

5. Soweit dem Lieferanten nach § 7 Abs. 3 UWG die E-Mail-Werbung ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten gestattet ist, wird er die Vertragsdaten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO für die Erstellung und Versendung für die Werbung unter Versendung elektronischer Post verwenden.

6. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Vertragsdaten von Neukunden vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrages und bei Bedarf unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen an einem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung zur Bonitäts- und Kreditprüfung an ausgewählte Dienstleister und Auskunfteien weitergeben, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können. Ferner wird der Lieferant, soweit auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zulässig, Vertragsdaten nutzen, um

- dem Kunden per Post Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen,
- Kundensegmentierungen vorzunehmen,
- die Vertragsdaten für interne Verwaltungszwecke den mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu übermitteln (namentlich der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH und der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH sowie der COM-IN Telekommunikations GmbH)
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen,
- Ansprüche rechtlich geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten; zu diesem Zweck können die Vertragsdaten auch einer Anwaltskanzlei oder einem Inkassounternehmen übermittelt werden,
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Energiediebstahl, Manipulationen),
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen).

7. Dritten wird der Lieferant die Vertragsdaten nicht zugänglich machen, soweit vorstehend nicht anders angegeben.

8. Im Regelfall speichert der Lieferant die genannten Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren (§ 257 HGB, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO).

9. Der Kunde hat nach Art. 15 – 20 DSGVO Recht auf Auskunft sowie ggfs. Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Widerspruchsrecht

Sofern der Lieferant eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (siehe Ziffern 5 und 6) vornimmt, hat der Kunde aus Gründen, welche sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

■ **Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**

Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 80-0
Fax: (08 41) 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de